

# Gesetzblatt

## der

# Freien Hansestadt Bremen

2005

Ausgegeben am 24. November 2005

Nr. 51

### Inhalt

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 . . . . .	S. 571
Gesetz zur Aufhebung des Bremischen Justizdienstleistungsgesetzes . . . . .	S. 573
Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Bremischen Schulgesetzes . . . . .	S. 573
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen . . . . .	S. 573
Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen . . . . .	S. 576
Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen in Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr . . . . .	S. 577

**Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002**

Vom 15. November 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 23. Juni 2005 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Bremen, den 15. November 2005

Der Senat

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 das Land Brandenburg,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 das Land Hessen,  
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 das Land Niedersachsen,  
 das Land Nordrhein-Westfalen,  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 das Saarland,  
 der Freistaat Sachsen,  
 das Land Sachsen-Anhalt,  
 das Land Schleswig-Holstein und  
 der Freistaat Thüringen  
 (im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66.942.000,00 €,
Bayern	75.457.335,00 €,
Berlin	15.617.440,00 €,
Brandenburg	7.124.875,00 €,
Bremen	4.445.877,00 €,
Hamburg	15.191.542,00 €,
Hessen	39.362.530,00 €,
Mecklenburg-Vorpommern	3.991.510,00 €,
Niedersachsen	37.098.997,00 €,
Nordrhein-Westfalen	121.150.984,00 €,
Rheinland-Pfalz	26.024.381,00 €,
Saarland	6.312.629,00 €,
Sachsen	10.850.865,00 €,
Sachsen-Anhalt	7.774.814,00 €,
Schleswig-Holstein	16.532.257,00 €,
Thüringen	5.447.224,00 €.“

**Artikel 2**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. € erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:  
gez. Oettinger  
, den 27. September 2005

Für den Freistaat Bayern:  
gez. Dr. Stoiber  
, den 1. September 2005

Für das Land Berlin:  
gez. Wowereit  
, den 24. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:  
gez. Platzeck  
, den 23. Juni 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
gez. Dr. Scherf  
, den 23. Juni 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
gez. von Beust  
, den 23. Juni 2005

Für das Land Hessen:  
gez. Koch  
, den 23. Juni 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
gez. Dr. Ringstorff  
, den 23. Juni 2005

Für das Land Niedersachsen:  
gez. Wulff  
, den 23. Juni 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
gez. Dr. Rüttgers  
, den 1. August 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
gez. Beck  
, den 23. Juni 2005

Für das Saarland:  
gez. Müller  
, den 23. Juni 2005

Für den Freistaat Sachsen:  
gez. Prof. Dr. Milbradt  
, den 8. Juli 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
gez. Dr. Böhmer  
, den 2. August 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:  
gez. Carstensen  
, den 8. Juli 2005

Für den Freistaat Thüringen:  
gez. Althaus  
, den 23. Juni 2005

**Gesetz zur Aufhebung des Bremischen  
Justizdienstleistungsgesetzes**

Vom 15. November 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Justizdienstleistungsgesetz vom 29. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 327 – 37-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden die Bediensteten des Eigenbetriebes Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Bremen.

Bremen, den 15. November 2005

Der Senat

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes  
und des Bremischen Schulgesetzes**

Vom 15. November 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Privatschulgesetz, das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen; § 5 bleibt unberührt.“

§ 2

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 – 223-a-5) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden hinter den Worten „Gesundheitsfachberufe sind“ der Satzteil „oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 14a Abs. 2 Privatschulgesetz vermitteln“ eingefügt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die International School of Bremen wird bis zur Entscheidung über einen von ihr zu stellenden Genehmigungsantrag, längstens bis zum 1. Juni 2006, von § 5 Abs. 1 des Privatschulgesetzes befreit.

Bremen, den 15. November 2005

Der Senat

**Gesetz zur Regelung des Zugangs  
zu Umweltinformationen<sup>1)</sup>**

Vom 15. November 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Umweltinformationsgesetz für  
das Land Bremen (BremUIG)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich
- § 2 Informationspflichtige Stellen
- § 3 Rechtsschutz
- § 4 Servicestelle
- § 5 Umweltzustandsbericht
- § 6 Überwachung
- § 7 Kosten
- § 8 Übergangsvorschrift

§ 1

**Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Für den Zugang zu Umweltinformationen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gelten die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die §§ 2 bis 8 keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2

**Informationspflichtige Stellen**

(1) Informationspflichtige Stellen der öffentlichen Verwaltung sind der Senat, die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung gehören jedoch nicht

1. der Senat und die Behörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
2. Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(2) Informationspflichtige private Stellen sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Stadtgemeinden unterliegen.

(3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Abl. EG Nr. L 41 S. 26).

2. eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

### § 3

#### Rechtsschutz

(1) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(2) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen informationspflichtige private Stellen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

### § 4

#### Servicestelle

Bei dem für den Umweltschutz zuständigen Mitglied des Senats wird ein Internet gestütztes Umweltinformationssystem mit einer Servicestelle eingerichtet, das gegenüber der Öffentlichkeit eine Servicefunktion wahrnimmt. Mit dem Umweltinformationssystem wird ein zentraler Zugang zu allen in Bremen bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes angeboten. Die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 informieren die Servicestelle über die nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes getroffenen Maßnahmen und über die nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes veröffentlichten Umweltinformationen. Als Information reichen elektronische Verknüpfungen zu Internetseiten im Sinne des § 10 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind. Die Aufgabe der Verbreitung der Umweltinformationen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes bleibt in der Zuständigkeit der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2.

### § 5

#### Umweltzustandsbericht

Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Bremen. Hierbei berücksichtigt es die Anforderungen des § 10 Abs. 1, 3 und 6 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

### § 6

#### Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 3 für das Land oder eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Stadtgemeinden ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2.

(2) Die informationspflichtigen privaten Stellen nach § 2 Abs. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen privaten Stellen die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

### § 7

#### Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und den §§ 4 und 5.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Kosten für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz werden nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erhoben.

(4) Informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich gemäß Absatz 3 nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz.

### § 8

#### Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem 25. November 2005 gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) zu Ende zu führen. An die Stelle des Bundes tritt die Freie Hansestadt Bremen.

## Artikel 2

### Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

In der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423 – 203-c-9), geändert durch Verordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483), wird die Tarifziffer 70 des Kostenverzeichnisses wie folgt neu gefasst:

<b>„70</b>	<b>Maßnahmen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) oder des Umwelthaftungsgesetzes</b>	
70.1	Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes durch	
70.1.1	mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten)	gebührenfrei
70.1.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft	10 bis 500
70.1.3	Herausgabe von Duplikaten sowie Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form)	
	a) einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360
	c) Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500
70.2	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Überlassung von Umweltinformationen	gebührenfrei
70.3	die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen vor Ort, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	gebührenfrei
70.4	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes	gebührenfrei
70.5	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und den §§ 4 und 5 BremUIG	gebührenfrei

#### Anmerkungen:

Auslagen werden mit Ausnahme der Ziffer 70.1.1 für die Herstellung von Duplikaten oder Kopien (auch auf Datenträgern) zusätzlich erhoben

– je DIN-A-4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
– je DIN-A-3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
– Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in Höhe der entstandenen Kosten
– Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in Höhe der entstandenen Kosten

Auslagen werden nicht erhoben in den Fällen der Amtshandlungen, für die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BremUIG Kostenfreiheit besteht."

**Artikel 3****Änderung des Bremischen Energiegesetzes**

In § 13 Abs. 2 des Bremischen Energiegesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 – 752-d-1) werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

**Artikel 4****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Kostenverordnung der Umweltverwaltung können auf Grund der Ermächtigung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 5****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. November 2005

Der Senat

**Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

Vom 15. November 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-c-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 30. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 355) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Tarifziffern wie folgt neu gefasst:

00.00	Urnengrabstelle 1 m <sup>2</sup> für sechs Urnen	557
00.01	Urnengrabstelle 1 m <sup>2</sup> in bevorzugter Lage für sechs Urnen	836
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld	312
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten	912
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m <sup>2</sup> einschichtig für einen Sarg	915
00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m <sup>2</sup> zweischichtig für zwei Säрге	1.220
02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne	
02.03	Bei der Einäscherung von Kindern bis zu zwölf Jahren erfolgt ein Abschlag von 35 %	186
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	150
09.03.00	Grabstelle 2 m <sup>2</sup>	732

**Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bremen, den 15. November 2005

Der Senat

**Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen  
in Zusammenhang mit dem elektronischen Rechts-  
verkehr**

Vom 15. November 2005

Auf Grund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455, 512, 533), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
2. des § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I 2809) geändert worden ist,
3. des § 81 Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I 1114), die zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist,
4. des § 55a Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2487) geändert worden ist,
5. des § 52a Abs. 1 Satz 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 2022) geändert worden ist,
6. des § 65a Abs. 1 Satz 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist,
7. des § 46b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
8. des § 41a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. S. 2360) geändert worden ist und
9. des § 110a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

## § 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung, § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung, § 55a Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52a Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 65a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird auf den Senator für Justiz und Verfassung übertragen.

## § 2

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf den Senator für Justiz und Verfassung hinsichtlich der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und auf den Senator für Inneres und Sport hinsichtlich der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 15. November 2005

Der Senat

